

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2019

Nr. 2019/465

## Rückerstattung von PostAuto-Abgeltungen an die Solothurner Einwohnergemeinden für die Jahre 2007 - 2018 sowie für die Jahre 2004 - 2006

---

### 1. Ausgangslage

Eine subventionsrechtliche Prüfung des Bundesamtes für Verkehr hat ergeben, dass die PostAuto AG in den Jahren 2007 - 2018 im von Bund, Kantonen und in Einzelfällen von Einwohnergemeinden oder sonstigen Bestellern subventionierten Regional-, Orts- und Auftragsverkehr zu hohe Abgeltungen bezogen hat.

Das Bundesamt für Verkehr, die PostAuto AG und die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) haben die Angelegenheit im Laufe des Jahres 2018 aufgearbeitet und mit Vereinbarung vom 21. September 2018 die Modalitäten für die Rückzahlung der zu viel bezogenen Subventionen an die Besteller vereinbart.

Der Kanton Solothurn seinerseits hat am 28. November 2018 mit der PostAuto AG eine sogenannte Einzelvereinbarung abgeschlossen (Regierungsratsbeschluss [RRB] Nr. 2018/1847). Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die Rückerstattung sowie die dem Kanton Solothurn und den Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn zustehenden Rückerstattungsbeiträge (Beilage 1).

#### 1.1 System der Umbuchungen 2007 - 2015

In den Jahren 2007 - 2015 hat die PostAuto AG in die Offerten für den subventionierten öffentlichen Verkehr versteckte Gewinne eingebaut, indem fiktive Kosten eingerechnet oder Erlöse zu tief ausgewiesen wurden. Dadurch wurde gegenüber den Bestellern ein überhöhter Abgeltungsbedarf geltend gemacht.

Damit diese überhöhten Abgeltungen in der Ist-Rechnung nicht ersichtlich wurden, wurde die Ist-Rechnung je abgeltungsberechtigte Buslinie mittels fiktiven Aufwand- und Ertragsbuchungen so manipuliert, dass das Ergebnis der Linie ungefähr der seinerzeitigen Offerte entsprach.

In den meisten Fällen erzielte PostAuto AG auf diese Weise nicht zulässige Gewinne. In einigen Fällen, vor allem im Ortsverkehr, resultierten aber auch negative Linienergebnisse, welche mittels fiktiven Erlösbuchungen ausgeglichen wurden.

#### 1.2 System der Leistungsverrechnungen 2016 - 2018

Per 1. Januar 2016 führte PostAuto AG eine neue Gesellschaftsstruktur mit einem Subholding-Modell ein. In den Jahren 2016 - 2018 wurden deshalb zur Gewinnerzielung nicht mehr Umbuchungen auf einzelne Linien vorgenommen, sondern nicht erlaubte Zwischengewinne in den Tochtergesellschaften abgeführt.

Diese Zwischengewinne wurden erwirtschaftet, indem die PostAuto Schweiz AG, eine Tochtergesellschaft der PostAuto AG, welche für den subventionierten öffentlichen Verkehr zuständig

ist, Leistungen bei Schwestergesellschaften einkaufte. Diese Leistungen wurden als Aufwand in die Offerten für den subventionierten öffentlichen Verkehr eingerechnet. Die Preise für diese Leistungen waren so gestaltet, dass die Schwestergesellschaften auf Kosten der Besteller des öffentlichen Verkehrs einen Gewinn erzielen und an die Muttergesellschaft abführen konnten.

### 1.3 Berechnung der Rückerstattungsbeträge

Die PostAuto AG erstattet den Bestellern für die Jahre 2007 - 2015 die mittels Umbuchungen vorgenommenen, fiktiven Aufwände abzüglich der fiktiven Erlöse vollumfänglich zurück. Auf diesen Beträgen ist gemäss Art. 30 Abs. 3 und Art. 31 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) ein jährlicher Verzugszins von 5 % geschuldet. Der für jede Buslinie ermittelte Rückerstattungsbetrag wird rechnerisch auf die Besteller aufgeteilt und zwar entsprechend dem prozentualen Anteil der einzelnen Besteller am Total der ausgerichteten Abgeltungen pro Buslinie und Jahr.

Für die Jahre 2016 - 2018 kann für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages aufgrund der geänderten Gesellschaftsstruktur nicht mehr auf Umbuchungen abgestützt werden, da in diesem Zeitraum keine solchen Umbuchungen stattfanden. Die Parteien haben sich für diese Periode auf eine pauschale Rückerstattung geeinigt, welche auf den in diesen Jahren von PostAuto AG erzielten Gewinnen basiert und sämtliche im abgeltungsberechtigten öffentlichen Verkehr in diesem Zeitraum erwirtschafteten bzw. die für 2018 erwarteten Gewinne umfasst. Die Anteile der einzelnen Besteller werden gemäss folgender Formel ermittelt (Beträge exkl. Zinsen):

$$\frac{\text{Ø Umbuchungen 2012 – 2015 je Besteller}}{\text{Ø Umbuchungen 2012 – 2015 Total alle Besteller}} \cdot \text{Rückerstattungsbetrag pro Jahr 2016 – 2018}$$

## 2. Rückerstattung an die Einwohnergemeinden Jahre 2007 - 2018

An Leistungen, welche der Kanton Solothurn bei der PostAuto AG bestellt hat, haben sich die Einwohnergemeinden gemäss § 10 und § 12 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz; BGS 732.1) und § 11 der Kostenverteil-Verordnung vom 2. Mai 1994 (Kostenverteil-Verordnung; BGS 732.21) beteiligt.

Den Gemeinden wird die Rückerstattung für vom Kanton bestellte Leistungen in gleichem Umfang gewährt, wie sich die Gemeinden in den Jahren 2007 bis 2018 an den Abgeltungen beteiligt haben. Das heisst, für die Berechnung der Rückerstattungssumme je Gemeinde und Jahr kommen dieselben Berechnungsparameter zur Anwendung wie für die seinerzeitige Kostenbeteiligung, inkl. allfällige Überschreitungen des Schwellenwertes.

Die detaillierte Berechnung der Rückerstattungsbeträge 2007 - 2018 liegt diesem Regierungsratsbeschluss bei (Beilage 2).

## 3. Versuchsbetriebe

Der Kanton Solothurn hat sich in der Zeit von 2007 - 2011 an den Versuchsbetrieben «Erschliessung Huggerwald», «Ortsbus Däniken» und «Ortsbus Himmelried» beteiligt. Diese Versuchsbetriebe wurden bei PostAuto AG bestellt und sind ebenfalls von den zu viel bezahlten Abgeltungen betroffen.

Die Kosten für diese Versuchsbetriebe wurden ausschliesslich vom Kanton und den Einwohnergemeinden Kleinlützel, Däniken und Himmelried getragen. Entsprechend wird die Rückerstattung von PostAuto AG für diese Versuchsbetriebe nur auf den Kanton und die drei Einwohnergemeinden aufgeteilt.

### 3.1 Erschliessung Huggerwald

Rückerstattungsbetrag für das Jahr 2007 inkl. Zins	Fr.	5'545.15
- davon 60% zugunsten Einwohnergemeinde Kleinlützel	Fr.	3'327.10
- davon 40% zugunsten Kanton Solothurn	Fr.	2'218.05

### 3.2 Ortsbus Däniken

Rückerstattungsbetrag für das Jahr 2009 inkl. Zins (im Jahr 2009 wurden keine Umbuchungen zulasten des Kantons Solothurn getätigt)	Fr.	0.00
Rückerstattungsbetrag für das Jahr 2010 inkl. Zins	Fr.	25.25
- davon 80% zugunsten Einwohnergemeinde Däniken	Fr.	20.20
- davon 20% zugunsten Kanton Solothurn	Fr.	5.05

### 3.3 Ortsbus Himmelried

Rückerstattungsbetrag für das Jahr 2010 inkl. Zins	Fr.	7'835.40
- davon 80% zugunsten Einwohnergemeinde Himmelried	Fr.	6'268.30
- davon 20% zugunsten Kanton Solothurn	Fr.	1'567.10
Rückforderung für das Jahr 2011 inkl. Zins	Fr.	-7'094.15
- davon 80% zugunsten Einwohnergemeinde Himmelried	Fr.	-5'675.30
- davon 20% zugunsten Kanton Solothurn	Fr.	-1'418.85
Rückerstattung netto 2010 - 2011 inkl. Zins	Fr.	741.25
- davon 80% zugunsten Einwohnergemeinde Himmelried	Fr.	593.00
- davon 20% zugunsten Kanton Solothurn	Fr.	148.25

## 4. Rückerstattung für die Jahre 2004 - 2006

PostAuto AG hat sich bereit erklärt, für die Jahre 2004 - 2006 eine freiwillige Rückerstattung zu leisten. Diese erfolgt trotz eingetretener Verjährung, ohne Rechtspflicht, unpräjudiziell und formlos, d.h. ohne vertragliche Vereinbarung.

PostAuto AG begründet die Rückerstattung sowie die Berechnung des Rückerstattungsbetrages wie folgt:

« [...] Zudem hat PostAuto beschlossen, auch die umgebuchten Abgeltungen bzw. Kosten und Erlöse aus der Zeit vor 2007 in der Höhe von CHF 17.2 Millionen an die Gemeinwesen zurückzubezahlen. Dieser Betrag wurde wie folgt ermittelt:

- Bei den internen Untersuchungen hat sich gezeigt, dass im Geschäftsbereich PostAuto ab dem Jahr 2004 Kosten und Erlöse gehäuft umgebucht wurden.
- Die umgebuchten Kosten und Erlöse in der Zeit von 2004 bis 2006 lassen sich aufgrund der verfügbaren Akten und Daten nur noch summarisch ermitteln. PostAuto hat die Umbuchungen deshalb anhand des in dieser Periode mutmasslich erzielten Gewinns auch noch plausibilisiert. Dabei hat sich ein Betrag von CHF 17.2 Mio. als nachvollziehbar erwiesen.
- Die erwähnten Umbuchungen erfolgten vor rund 12 bis 16 Jahren. Die absolute Verjährungsfrist für die Rückforderung von Abgeltungen beträgt von Gesetzes wegen 10 Jahre. Die Rückerstattung der Abgeltungen erfolgt demzufolge trotz eingetretener Verjährung, also ohne Rechtspflicht.

Die insgesamt CHF 17.2 Millionen werden den Bestellern entsprechend ihrem Anteil am Total der bei PostAuto im Regionalen Personenverkehr umgebuchten Kosten und Erlöse im Geschäft-

jahr 2007 zurückbezahlt. Dieser Verteilschlüssel wird angewendet, weil die Akten- und Datenlage für die Zeit vor 2007 gegenwärtig keine belastbare Aufschlüsselung der Umbuchungen auf die Gemeinwesen erlaubt. [...] »

Der Kanton Solothurn sowie die drei Gemeinden Bärschwil, Himmelried und Seewen erhalten folgende Rückerstattungsbeträge für die Jahre 2004 - 2006:

-	Kanton Solothurn	Fr.	214'072.00
-	Bärschwil	Fr.	225.00
-	Himmelried	Fr.	206.00
-	Seewen	Fr.	52.00

Die Gemeinden erhalten, gemäss dem in den Jahren 2004 - 2006 gültigen Kostenteiler, 50 % der dem Kanton Solothurn zustehenden Rückerstattung vergütet (abzüglich allfällige Überschreitung des Schwellenwertes).

Da PostAuto AG die Rückerstattungssumme nicht pro Jahr aufgeteilt hat, werden für die Berechnung der Anteile der einzelnen Gemeinden als Parameter die durchschnittliche Einwohnerzahl sowie die durchschnittlichen gewichteten Haltestellenabfahrten der Jahre 2004 - 2006 herangezogen (Beilage 3).

## 5. Zusammenstellung Rückerstattungsbeträge für die Jahre 2004 - 2018 Kanton und Einwohnergemeinden

Die Rückerstattungsbeträge der PostAuto AG für die Jahre 2004 - 2018 teilen sich wie folgt auf den Kanton und die Einwohnergemeinden auf (inkl. Rückerstattung für Versuchsbetriebe gemäss Ziffer 3 und die Rückerstattung an die Gemeinden Bärschwil, Himmelried und Seewen für die Jahre 2004 - 2006). Die Rückerstattungsbeträge je Gemeinde sind in Beilage 4 aufgelistet.

Jahr	Rückerstattung Total Fr.	Anteil Kanton Fr.	Anteil Gemeinden Fr.
2004 - 2006	214'555.00	107'898.20	106'656.80
2007	105'477.40	58'855.85	46'621.55
2008	-0.30	-0.30	0.00
2009	0.00	0.00	0.00
2010	405'072.55	255'965.10	149'107.45
2011	249'139.85	162'429.65	86'710.20
2012	380'956.65	243'364.70	137'591.95
2013	250'471.95	159'999.70	90'472.25
2014	559'607.10	358'139.30	201'467.80
2015	463'465.30	297'129.25	166'336.05
2016	338'931.95	217'128.85	121'803.10
2017	373'631.80	239'282.80	134'349.00
2018	392'002.30	250'608.60	141'393.70
<b>Total</b>	<b>3'733'311.55</b>	<b>2'350'801.70</b>	<b>1'382'509.85</b>

## 6. **Beschluss**

Gestützt auf § 10 und § 12 Abs. 2 lit. c) des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz; BGS 732.1) und § 11 der Kostenverteil-Verordnung vom 2. Mai 1994 (BGS 732.21):

- 6.1 Die Rückerstattung der PostAuto-Abgeltungen für die Jahre 2004 - 2018 an die Gemeinden wird gemäss der Beilage 2 «Kostenverteilmodell öV Kanton Solothurn; Rückerstattung PostAuto AG 2007 – 2018» und der Beilage 3 «Kostenverteilmodell öV Kanton Solothurn; Rückerstattung PostAuto AG 2004 - 2006» beschlossen.
- 6.2 Den Gemeinden Kleinlützel, Däniken und Himmelried wird ihr Anteil an den Versuchsbetrieben gemäss Ziffer 3 vergütet.
- 6.3 Den Gemeinden Bärschwil, Himmelried und Seewen wird ihr Anteil an der Rückerstattung für die Jahre 2004 - 2006 gemäss Ziffer 4 vergütet.
- 6.4 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird mit der Auszahlung der entsprechenden Beträge an die Gemeinden nach § 11 Abs. 3 der Kostenverteil-Verordnung beauftragt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## **Beilagen**

- 1) Vereinbarung über die Rückerstattung von PostAuto-Abgeltungen an den Kanton Solothurn und die in diesem Kanton gelegenen Gemeinden vom 28.11.2018
- 2) Kostenverteilmodell öV Kanton Solothurn; Rückerstattung PostAuto AG 2007 - 2018
- 3) Kostenverteilmodell öV Kanton Solothurn; Rückerstattung PostAuto AG 2004 - 2006
- 4) Kostenverteilmodell öV Kanton Solothurn; Gesamttotal Rückerstattung PostAuto AG 2004 - 2018 inkl. spezielle Rückerstattungen

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (hei, kel, sck, scm, hen) (5)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn (die Rückerstattung durch das Amt für Verkehr und Tiefbau erfolgt separat) (elektronischer Versand durch das Amt für Verkehr und Tiefbau)